

II-1027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 21.30.037/6-III/B/7/84

1010 Wien, den 23. Februar 1984  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

Klappe — Durchwahl

408/AB

1984-02-27  
 zu 424IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Stummvoll und Ge-  
 nossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend die praktische Berufsvorbereitung von Jung-  
 medizinern im Rahmen des "Jungakademikertrainings" der  
 Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 424/J) vom 25.1.1984.

Bevor ich zu den einzelnen Fragen im Detail Stellung  
 nehme, möchte ich folgendes grundsätzlich vorausschicken:

Da die Arbeitsmarktverwaltung in vermehrtem Maß mit  
 Problemen von promovierten jungen Medizinern konfrontiert  
 wurde, die keinen für die praktische Ausbildung erforderlichen  
 Turnusplatz erlangen konnten, die Arbeitsmarktverwaltung  
 aber keine Möglichkeit hat, eine Ausbildung dieser Art  
 zu fördern, wurde im Frühjahr 1983 die Schulungsmaßnahme  
 "Praktische Berufsvorbereitung für Jungmediziner" als  
 zeitlich begrenzte und befristete Überbrückungsmaßnahme  
 geschaffen.

Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung liegt darin, den Ab-  
 solventen eine sinnvolle Nutzung zumindest eines Teiles  
 der Wartezeit bis zum Antritt eines Turnusdienstes zu er-  
 möglichen und somit zur Erhaltung des bisher erworbenen Wissens-  
 standes bzw. zur Aneignung zusätzlicher Kenntnisse beizu-  
 tragen. Die Arbeitsmarktverwaltung hat daher bereits bei  
 Einführung dieser Maßnahme und auch in der Folge stets  
 darauf hingewiesen, daß dadurch die im Ärztegesetz vorge-

- 2 -

sehene praktische Ausbildung nicht ersetzt wird und die Lösung dieser Ausbildungsprobleme der Jungmediziner im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit- und Umweltschutz zu erfolgen hat, was nunmehr durch die Änderung des Ärztegesetzes geschehen ist.

Ich darf nun auf Ihre konkreten Fragen eingehen:

Zu Frage 1

"Wieviele Jungmediziner sind, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern, seit Bestehen des Jungakademiketrainings in diese Förderung einbezogen worden?"

Die praktische Berufsvorbereitung für Jungmediziner läuft seit März 1983. Im Zeitraum März bis Dezember 1983 wurden im Bundesgebiet insgesamt 591 Absolventen der Studienrichtung Medizin in diese Maßnahmen einbezogen und zwar in den Bundesländern:

<u>Bundesland</u>	<u>Anzahl der Absolventen</u>
Kärnten	1
Oberösterreich	32
Salzburg	26
Steiermark	181
Tirol	71
Vorarlberg	8
Wien	272
<hr/>	
insgesamt	591

Statistische Daten für 1984 liegen bundesweit noch nicht vor, da die Erhebung quartalsweise im nachhinein erfolgt.

Zu Frage 2

"Wie lange werden dabei die Jungmediziner gefördert und wie hoch ist der Förderungssatz pro Person und die Gesamtsumme pro Jahr?"

Die Förderungsdauer beträgt maximal 6 Monate. Den Teilnehmern an der Schulungsmaßnahme wird eine Beihilfe gem.

- 3 -

§ 19 Abs.1 lit.b in Verbindung mit § 20 Abs.2 lit.c Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe von S 3.800,- monatlich gewährt. Gemäß § 25 Abs.1 Arbeitsmarktförderungsgesetz sind sie während des Schulungszeitraums in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert; die Beiträge hiefür werden von der Arbeitsmarktverwaltung geleistet. Es ergeben sich somit pro Teilnehmer monatliche Förderungskosten von S 5.040,-; für den gesamten Förderungszeitraum betragen diese S 30.240,-.

Bei der Berechnung des gesamten Förderungsaufwands für das Jahr 1983 kann jedoch nicht vom höchstmöglichen Förderungsrahmen der 6 Monate ausgegangen werden, da ein Teil der Absolventen wegen Antritt des Turnusdienstes oder aus sonstigen Gründen den Rahmen nicht zur Gänze ausschöpft bzw. sich deren Schulung auch auf das Jahr 1984 erstreckt. Es wird daher eine durchschnittliche Verweildauer von 5 Monaten herangezogen, womit sich für 1983 ein Gesamtbetrag von rund 15 Mio.S für die Durchführung der Maßnahme ergibt.

#### Zu Frage 3

"Mit wem wurden bzw. werden die "Trainingsverträge" abgeschlossen?"

Die Schulungsmaßnahme "Praktische Berufsvorbereitung für Jungmediziner" wird in den von den Ländern bzw. von der Ärztekammer der jeweiligen Länder vorgeschlagenen Einrichtungen, wie Krankenanstalten, medizinischen Instituten und fallweise auch in Praxen von Fach- oder praktischen Ärzten, durchgeführt. Die Einweisung der Teilnehmer erfolgt durch die hierfür zuständige Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung.

Zu Frage 4

"Was sind die Trainingsinhalte und von wem werden diese erarbeitet?"

Die Erstellung und Durchführung der Ausbildungsprogramme für die Schulungsmaßnahme obliegt den Ländern bzw. den Ärztekammern unter Mitwirkung der Schulungseinrichtungen.

Zu Frage 5

"Von wem und wie erfolgt die Kontrolle der praktischen Berufsvorbereitung?"

Die Kontrolle der praktischen Berufsvorbereitung obliegt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung dem Leiter der jeweiligen Schulungseinrichtung bzw. dem für die Schulung verantwortlichen ärztlichen Aufsichtsorgan; hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Kontrolle obliegt sie den jeweiligen Landesarbeitsämtern in Zusammenarbeit mit den Länderverwaltungen.

Zu Frage 6

"Wieviele Jungmediziner konnten nach dem Förderungszeitraum untergebracht bzw. nicht untergebracht werden?"

Wie ich in meinen Ausführungen bereits dargestellt habe, handelt es sich bei dieser Aktion für Jungmediziner um eine zeitlich begrenzte und befristete Überbrückungsmaßnahme, die mit dem vollen Wirksamwerden der in der Novelle zum Ärztegesetz vom 14.12.1983, BGBI Nr.660/83, für die Turnusausbildung in Aussicht genommenen Lehrpraxen auslaufen soll.

Zu Frage 7 und 8

"Wieviele Jungmediziner sind im Rahmen ihres obligatorischen Praktikums in diese Maßnahme einbezogen?" und

- 5 -

"Findet die Förderung von Personen, die eine obligatorische Ausbildung absolvieren müssen, Deckung in den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes?"

Das Ärztegesetz schreibt für die Berufsausübung von praktischen Ärzten oder Fachärzten eine mehrjährige praktische Ausbildung vor. Der Turnus ist daher als Teil der gesamten Ausbildung anzusehen. Gemäß § 19 Abs. 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz dürfen Beihilfen jedoch nicht gewährt werden, um eine Hochschulausbildung zu fördern. Aufgrund dieser Bestimmung werden auch keine Turnusärzte in eine Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz einbezogen.

Der Bundesminister:

